

feitlichen Anordnungen und Beschränkungen sich zu unterwerfen, wenn dieses Areal bei der Benützungsweise der anliegenden Grundstücke in Anspruch genommen worden sein sollte. Dieser Grundsatz folgt daraus von selbst, daß die öffentlichen Straßen dem allgemeinen Gebrauche dienen und demnach nicht Gegenstand des Privatertwerbes sein können. Sollte daher auch seit längerer Zeit geduldet worden sein, daß ein Theil des Straßenareales zu Privat-zwecken benutzt wurde, so ist doch die Polizeibehörde für befugt zu achten, die Beseitigung Dessen, was die freie Passage beeinträchtigt oder gar gefährdet, z. B. den auf dem Straßenareal befindlichen Eingang zum Keller, zu fordern, ohne daß dabei der Gesichtspunkt einer Expropriation von Eigenthum in Frage kommt. — (Minist.-Verordn. v. 20. Mai 1855.)

II. An sich steht der Satz, daß Niemand einen selbstständigen Anspruch auf unveränderte Beibehaltung eines öffentlichen Weges habe — gleichviel ob es sich dabei um eine Eisenbahnanlage handelt, oder nicht — fest; derselbe hat auch in der angezogenen früheren Entscheidung keineswegs als auf solche Fälle, wo die Verlegung eines Weges durch einen Eisenbahnbau verursacht worden ist, unanwendbar bezeichnet werden sollen; es hat vielmehr dort nur hervorgehoben werden sollen, daß jener Satz keine ganz ausnahmslose Geltung beanspruchen könne, sondern unter gewissen Verhältnissen einer Beschränkung unterliegt. Auf derartige besondere Verhältnisse ist im vorliegenden Falle nicht Bezug genommen worden u. s. w. — (Min.-Verordn. v. 9. August 1881.)

Ein öffentlicher Weg ist res publica und in Niemandes, selbst nicht der Flurgemeinde Eigenthum befindlich.

Das Areal eines öffentlichen Weges, es sei nun ein wirklicher Communicationsweg zu Verbindung verschiedener Ortschaften oder ein Dorfweg zu Verbindung verschiedener Dorftheile und für den öffentlichen Verkehr einzelner Ein-